

geben gestimmt. Auf das Schicksal der Ausstellungen der junggeschichtlichen Zeig keinen Einfluss ausüben. Die Ausgleichsvorlagen, zu deren Annahme eine einfache Majorität genügt, hängen nicht von der Haltung der Jungzechen ab. Mit Rücksicht auf die übrigen Vorlagen werden sich die Jungzechen in einer schwierigen Lage befinden, denn das Volk wird gegen die Jungzechen entrüstet werden, wenn durch ihre Schuld weder die Wahlreform, noch die Bildung einer neuen Handelskammer zu Stande kommt. Mit den Polen, Slovenen, Croaten und den Deutschen Autonomisten wird die Altzechen auch weiterhin das Ziel der Reconstruction Oesterreichs auf Grundlage der Autonomie verfolgen. Die Jungzechen können im Reichsrathe Ergründungsfaktoren erzielen, wenn sie sich mäßigen werden. Die Jungzechen sollten tradieren, daß sie so bald als möglich den Platz einnehmen, welchen die Altzechen eingenommen haben, sie müssen mutatis mutandis eine Altzechenische Politik machen. Die Cooperation der Mährischen Zechen und der conservativen Großgrundbesitzer mit der Linken, wenn die letztere nicht von einigen Hauptpunkten ihres bisherigen Programms ablassen wird, halte ich für ausgeschlossen. Die Polen sollten den Kern einer autonomistischen Partei als Gegengewicht zu der Linken bilden.

Landtag.

Serenhausen.

10. Sitzung vom 20. März.
(Schluß aus dem gestrigen Abendblatte.)
Graf Mirbach: Wenn wir Großgrundbesitzer im Serenhausen, die wir in unserer überlebenden Mehrheit größere Jagdcomplexe besitzen, lediglich an unsere eigenen Interessen dächten, so könnte uns das denkbar schlechteste Jagdgesetz das angenehmste sein. Es würde damit nicht nur der materielle Werth des Wildes erheblich steigen, sondern auch der ideale Werth solcher Güter, die in der Lage sind, selbstständig einen großen Wildstand zu halten, in die Höhe gehen. Der Werth der Jagd ist heute zu Tage nicht zu unterschätzen. Wir müssen unseren Gemeinden das äußerst wertvolle Jagdrecht erhalten. Es ist die Quelle reicher Einnahmen im Wege der Verpachtung. Es handelt sich nun hier um die Frage gemeinschaftlicher Jagdgebiete, nicht der selbstständigen Jagdgebiete. Ich glaube selbst eine ziemlich große praktische Erfahrung auf diesem Gebiete zu haben, und danach muß ich erklären, daß unsere Zustände in Bezug auf die Jagd, soweit sie von der Gesetzgebung abhängen, durchaus gute sind und eigentlich keiner Remedur bedürfen. Wir können unser Jagdrecht ausüben, und die Gemeinden können aus den Zuträgen der Jagd stets steigende Einnahmen beziehen. Das irgendwo Härten vorkommen, finden Sie bei allen menschlichen Einrichtungen. Wenn Sie gegenüber den lokalen Schmerzigen und den kleinen Härten gleich wieder mit einem Gesetz kommen, im Sinne des Abgeordnetenhauses, so werden Sie statt der Beilegung dieser kleinen Härten an anderen Stellen große, sehr weitgehende Härten schaffen und davon möchte ich warnen. In allen Ländern, wo ein erheblicher Wildschaden zugefügt wird, knüpfen sich daran Verationen und die Wegung zur Ausbeutung des Verfallenen bis ins Außerordentliche. Ich erinnere nur an Oesterreich. Dem vorzuziehen, ist Aufgabe des Serenhausen. Wildschaden ist mit der Jagd unvereinbar, die Tiere können nicht von Luft, Nist und Zucht leben. Man muß ihnen ein gewisses Maß von Feldfrüchten opfern, wenn man jagen will. In den selbstständigen Jagdgebieten regelt sich die Sache sehr einfach, indem der Besitzer selber den Schaden trägt. In den Gemeinden wird ein gewisses Quantum von Feldfrüchten zum Opfer gebracht, aber ohne daß die Zuträgen aus der Jagd vertheilt werden pro rata der von den einzelnen Grundbesitzern geopferten Feldfrüchte. Darin liegt allerdings eine gewisse Härte, und in dieser Beziehung wäre eine Remedur überhaupt nur zulässig und denkbar. Ich denke hier in erster Linie an das Hochwild. Nach meiner Meinung wäre ein Schadenersatz nur zulässig, wo ein erheblicher Schaden eintritt und wo dieser Schaden größer ist als der Antheil, den der Grundbesitzer preisgeben muß für die Erhaltung des Wildes. Wenn nur die Gesamtheit der Grundbesitzer an den Einnahmen partecipirt, so ist sie auch folgerichtig verpflichtet für die Vertheilung eines etwaigen größeren Schadenersatzes. Die Abwälzung dieser Verpflichtung auf den Jagdpächter dürfte nur secundo loco stattfinden. Es ist auch wichtig für die Schätzung des Wildschadens, daß die Gesamtheit der Eigentümer erfraglich ist. Es ist sehr schwer festzustellen, ob der Schaden wirklich durch Wild oder durch irgend welchen Faunisten verursacht ist. In dieser Beziehung werden sich die gesammten Besitzer sehr viel leichter verständigen können. Sobald aber der Jagdpächter dem einzelnen Geschädigten gegenübersteht, wird dies viel schwerer sein. Ein ganz unbilliger Zustand würde eintreten, wenn die §§ 5 und 10, wie sie im Abgeordnetenhaus beschlossen sind, angenommen würden. Es ständen sich da gegenüber in einem gemeinschaftlichen Jagdgebiet Jagdpächter und ein geschädigter Theil der Grundbesitzer. Nun sagt ein kleiner Bauer aus Graß eines Wildschadens gegen den Jagdpächter. Dieser wehrt, daß er nach Lage der Dinge den Negreg hat an den Welter, aber er hat nicht das mindeste Interesse daran, daß der Schaden so geschätzt wird, wie er thatsächlich sich ergibt,

sondern es wird ihm recht erwünscht sein, um in ein gutes Verhältnis zur Gemeinde zu kommen, daß der Schaden möglichst hoch geschätzt wird. Für den Ertrag der nachher von dem Forstbesitzer geordert wird, ist entscheidend das Resultat, was in dieser Verhandlung gewonnen wird. Sie kontrahiren damit etwas juristisch Ungeheuerliches. Man will hier Jemand, der das Occupationsrecht hat, einen Negreg geben gegen einen, der auch nur dasselbe Occupationsrecht hat. Will man jede Idee einer Negregpflicht abschneiden, so muß man die locale Beilegung der Schonzeit durchführen. Der Schadenersatz ist nur insoweit zulässig, als er einen wirklichen Schaden entspricht. Mit dieser Beschränkung wollen wir das Gesetz annehmen. Damit werden wir unserem Vaterlande einen Dienst erweisen.
Minister von Heyden: Ich habe im anderen Hause kein Hehl daraus gemacht, daß ich es nicht nur für erwünscht, sondern für notwendig halte, daß die Verhandlungen über die Wildschadenfrage zu Ende geführt werden. Wenn ich diesen Wunsch ausdrücklich wiederhole, so thue ich dies nicht Namens der Staatsregierung, welche erst in einem späteren Stadium Veranlassung haben wird, sich mit den Details der Vorlage zu beschäftigen. Ich will zunächst nicht mit der Meinung zurückhalten, daß die ganze Wildschadenfrage bezüglich ihrer localen Bedeutung wesentlich überschätzt wird. Wolte man diese Frage nach den Verhältnissen auf diesem Gebiete beurtheilen, so müßte man glauben, daß in unserem Vaterlande an allen Ecken und Kanten ein händiger Wildschaden existire. Thatsächlich beschränkt er sich auf einzelne bestimmte Gegenden und Localitäten. Ich kann aber meiner Gemüthsmeinung bestätigen, daß auch im andern Hause dem Gedanken, das Wild überhaupt auszurotten, von keiner Seite Ausdruck gegeben worden ist, sondern nur dem Wunsch, die Beschwerden auf diesem Gebiete in der einen oder anderen Weise zu beseitigen, und ich halte es für notwendig, daß eine Vereinbarung zwischen beiden Häusern über die Wildschadenfrage erzielt wird, um sie des politischen Momentes, welches von Jahr zu Jahr mehr in den Vordergrund tritt, zu entziehen. (Sehr richtig.) Ob das Wild von einem fortschrittlichen oder conservativen Jagdpächter erlegt wird, ist für das Gesetz und für die Freude bei der Ausübung der Jagd gleichgültig. Tritt nun der Wildschaden meist nur local auf, so muß andererseits anerkannt werden, daß die Behebung des Wildschadens eine sehr verschiedene ist, je nach dem Vertheil des davon Betroffenen. Für den größeren Outsbesitzer ist der Jagdschaden weniger fühlbar, für den kleinen Mann dagegen bedeutet er mitunter die theilweise Verdrängung seiner ganzen Hoffnung, ein Unglück, welches Mißwitz erregt und es wäre erwünscht, daß dies abgeholten wird. Nun glaube ich aber, daß dies an dem Wege, den das Abgeordnetenhaus eingeschlagen hat, nicht erzielt werden ist, namentlich nicht durch den § 5. Ich halte diesen Paragraphen für unannehmbar, weil er notwendig eine Quelle der widerwärtigsten Prozesse werden muß (Zustimmung), und es wird Sache beider Factoren der Gesetzgebung sein, dafür zu sorgen, daß die Quelle der Unzufriedenheit, die an einer Stelle verstopft ist, nicht an der anderen wieder sich durchdringt. Ich bin erreut zu hören, daß in diesem Hause die Regelung besteht, die Vorlage erlischt zum Ende zu führen. Ich verkenne die Schwierigkeit einer Verständigung mit dem andern Hause nicht, aber ich halte die Hoffnung nicht auf, daß das hohe Haus bei nochmaliger Vertheilung der Sache in andern Hause sich der Meinung nicht verschließen wird, die darauf hinausgeht, überhaupt Abhilfe zu schaffen, und daß man wohlthun, im Augenblicke das Greifbare anzunehmen, um begründete Beschwerden abzuweichen und zu einem Ziele zu kommen. (Beifall.)
v. Leveyow: Wenn den Besitzern das natürliche Recht genommen wird, sich gegen den Wildschaden zu schützen, dann muß von der anderen Seite für den entstehenden Schaden aufgefunden werden. Deshalb bin ich der Meinung, daß es berechtigt ist, einen Wildschadenersatz zu verlangen. Es kann nicht bestritten werden, daß ein und wieder begründete Klagen über Wildschaden vorkommen. Wenn der Schaden auch vielleicht nicht so groß ist, wie man vorgiebt, immerhin wird er für groß gehalten. Der Ordnungsum der Leute ist schwer beleidigt, der Schaden wird als ein Eingriff in ihr Eigenthum betrachtet, ihre Zustimmung wird dadurch verboden und so haben wir auch einen politischen Grund, dafür zu sorgen, daß der Schaden erlegt wird. Es fragt sich nun, wer die Entschädigung leisten soll, und da stimme ich mit dem überein, was Graf Mirbach sagte. Es ist natürlich, daß man den Geschädigten zunächst an den Vertheil, der das Jagdrecht auf dem Grund und Boden des Geschädigten ausübt. Man darf den Geschädigten aber nicht an die Verbandsgemeinde verweisen, weil diese nicht nach dem Verhältniß vertheilt werden, in welchem die einzelnen Grundbesitzer der Schaden trifft, auch nicht an die Jagdpächter, die zu den Geschädigten in gar keinem Verhältniß stehen; er muß an die Gesamtheit der Grundbesitzer verweisen werden. Wenn das Gesetz nach diesen Gesichtspunkten in der Commission bearbeitet wird, so hoffe ich, daß es ein brauchbares werden wird. Dazu müssen noch probucitative Maßregeln treten, wie eine Beschränkung der Schonzeit u. s. w. Eins aber muß aus dem Gesetz-Entwurf unter allen Umständen eliminirt werden, die sogenannte Negreg-

pflanz. Sie können hier doch kein Delict des Forstbesitzers feststellen. Er thut nichts, als was er ein volles Recht hat. Sie können ihn nicht zwingen, auf sein Occupationsrecht zu verzichten! Schaffen Sie den Negregparagraphen weg, so schaffen Sie ein brauchbares Gesetz. Ich bin ein großer Freund der Jagd, aber auch davon, daß Niemand im Lande sich über Unrecht und Unbilligkeit zu beklagen hat. (Beifall.)
Damit schließt die Discussion. Die Vorlage geht an eine Commission von 15 Mitgliedern.
Es folgt der mündliche Bericht der X. Commission über den Antrag des Grafen von Franckenberg, die königliche Staatsregierung zu ersuchen: die Bildung einer Behörde zu erwägen, welche alle Interessen der Wasserwirtschaft in Bezug auf die Landesverfassung, auf Abwendung der Hochwassergefahren und bessere Ausnutzung für Schiffahrt und Gewerbe unterteilt werden.
Die Commission beantragt:
Beauftragung aller Interessen der Wasserwirtschaft in Bezug auf die Landesverfassung, auf Abwendung der Hochwassergefahren und bessere Ausnutzung für Schiffahrt und Gewerbe
1) für jedes Stromgebiet eine Behörde unter Zugiehung erfahrener Interessenten aller Art mit vollem Stimmrecht,
2) für den ganzen Staat eine über jener Behörde stehende Behörde gleichfalls unter Zugiehung von Interessenten aller Art mit vollem Stimmrecht zu bilden.
Referent v. Ritzing: Die Herren Wasserbau-techniker haben sich bisher gegen alle unsere Vitten mit einem einfachen kurzen Nein oder mit langen theoretischen Erörterungen gewendet, sie haben sich sogar zu der Behauptung verstiegen, daß die Ansicht, die Landwirthschaft würde durch die Flußregulierung benachtheiligt, eine irrige sei. (Aachen.) Ich habe auf Grund meiner persönlichen Erfahrungen nicht überzeugt, daß die Wasserrechtlicher Unrecht haben. Wenn einmal regulirt werden soll, so müßte man nicht von oben anfangen, sondern von unten. Den durch die Flußregulierung herbeigeführten Schädigungen der Landwirthschaft muß unbedingt abgeholfen werden. Diese ist nach der Meinung der Commission nur möglich dadurch, daß eine einheitliche Behörde für das Ganze geschaffen wird, in der auch das Auenelement theilhaftig ist. Wie weit das der Fall sein soll, darüber gingen die Anwesenden der Commission etwas auseinander. Eine kleine Majorität trat für den Antrag ein, eine wie er Ihnen heute vorliegt; eine große Minorität wollte den ursprünglichen Antrag Franckenberg auch nicht erhalten. Ich bitte, den Antrag der Commission möglichst einstimmig anzunehmen. Ich danke an dieser Stelle dem Minister für die öffentlichen Versicherungen, daß er in diesem Jahre der Eis- und Wassergefahr und Kräfte entgegengetreten ist. Ich möchte aber hervorheben, was man die Industrie und den Handel, des Wohlstandes unserer heutigen Gesetzgebung, denen man schon so viele Opfer von Seite der Landwirthschaft gebracht hat, auf Kosten der Landwirthschaft wiederum bezuzieht.
Graf Franckenberg: Daß auf diesem Gebiete ein einheitliches Vorgehen der Behörden notwendig ist, ist anerkannt. Auch den gemeinsamen Act des landwirthschaftlichen Ministers und des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 22. Januar 1889 ist schon erachtet worden, daß im vergangenen Jahre die Schutzmaßregeln gegen die Hochwassergefahr und namentlich gegen die Eisangefahr in einer Anzahl Gegenden haben und die Gefahr deshalb auch glücklicherweise vermieden worden ist. Der Weg, der mit diesem Erfolg eingeschlagen ist, muß weiter verfolgt werden, bis wir das Ziel erreicht haben. Aber erst eine Central-Wasserbehörde wird gegenständig wirken können. Wir haben zwar eine ganze Reihe von Gesetzen über die Wasser-Verhältnisse, und wir haben uns auch im vorigen Jahre noch mit dem Vortheil über die nichtschiffbaren Flüsse in Schlesien beschäftigt, welches den großen Nothständen in Schlesien abhelfen soll. Dieses Gesetz ist aber, nachdem das Abgeordnetenhaus dasselbe zweimal behandelt hat, vom Herrenhaus abgelehnt worden. Die Regulierung der Wupper erhaltet; das sind alles dankenswerthe Schritte auf diesem Gebiete, aber wir müssen ein allgemeines Deutsches Wasserrecht schaffen. Was wir bis jetzt haben, ist keine einheitliche Flußregulierung, sondern überall sehen wir nur Flußwehr und Stauwehr; das jetzige System der Verbauten zu schätzen gegen die Hochwassergefahr und die Eisangänge ist untauglich; die in den kleinen Ober-schlesischen Gebirgsflüssen errichteten Stauwerke werden vom ersten Hochwasser fortgerissen. So haben wir in Ober-schlesien einen Durchbruch nach dem andern gehabt. Durch die jetzige Art der Dammanlagen wird das Bett der Flüsse immer mehr gehoben, so daß die Flüsse schließlich höher liegen als die Umgebung. Sehr nur durch die Dämme gehalten werden. Sehr empfindenswerth sind die in dem Buche von Bellow. Wie es hinter unseren Deichen aussehen müßte, gemachten Vorschläge. Die Ueberflimmungen erstreckten sich immer nur auf kurze Zeit, wenn wir also das Wasser auf kurze Zeit zurückhalten und beschränken könnten, sind wir die Ueberflimmungen loszumachen. Eine große Menge Wasser zusammengeleitet ist und der Fluß herunterkommt, ist es nicht mehr zu befürchten. Ein allgemeines Deutsches Wasserrecht erweist sich daher als durchaus